

Anlage 1

Übersicht Daten, die bei einem Antrag gem. § 12ff LuftVG und § 18a LuftVG benötigt werden

Bauvorhaben innerhalb von Bau- und Anlagenschutzbereichen bedürfen nach §§ 12-15 LuftVG und § 18a LuftVG einer luftrechtlichen Genehmigung durch die zuständigen Landesluftfahrtbehörden bzw. das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF). Zur Prüfung und Entscheidung, ob ein Bauvorhaben dabei die Sicherheit des Luftverkehrs gefährdet, sind dabei die folgenden Angaben zwingend an die Luftfahrtbehörden zu übermitteln:

Für Bauvorhaben:

- Bei Gebäuden mit einer Seitenlänge von weniger als 30m die Koordinate des Mittelpunkts der Gebäudefläche im Format WGS 84.
- Bei Gebäuden mit einer Seitenlänge von mehr als 30m die Koordinaten aller Eckpunkte im Format WGS 84.
- Für jede Koordinatenangabe eine entsprechende Höhenangabe über Normalnull (NN) und über Grund.

Für temporäre Hindernisse wie bspw. Kräne:

- Die Koordinate des Kranstandortes/ des temporären Hindernisses im Format WGS 84.
- Die Höhe des Krans/ des temporären Hindernisses über NN und über Grund.

In Anlagenschutzbereichen zusätzlich:

- Bei Bauwerken eine Beschreibung der Oberfläche bzw. der eingesetzten Materialien.
- Bei Kränen und Baugeräten eine Typenbezeichnung bzw. ein Datenblatt.